

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 54, 55, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die folgende 11. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- je cbm Frischwasser 4,37 €
- je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,31 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.

Dezember 2002 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli

2025 (GV. NRW. S. 618), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 18. Dezember 2025

Sven Schnieber

Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte im

Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 23. Dezember 2025.